



KOA 1.300/17-001

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Verein Radio Maria Österreich, ZVR-Nummer 311304333, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 5 sowie § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 134/2015, für die Dauer von zehn Jahren ab 23.06.2017 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Baden“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 93,40 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet das Gebiet rund um Baden südlich von Wien, welches sich von Leobersdorf bis Gumpoldskirchen im Bezirk Baden erstreckt sowie Grenzbereiche der benachbarten Bezirke Mödling und Wr. Neustadt, soweit diese mit dieser Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein 24-h- Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten mit Lokalbezug und ohne kommerzielle Produktwerbung. Das Programmschema beinhaltet die Schwerpunkte Information, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen.

2. Dem Verein Radio Maria Österreich wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage am Standort „TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 93,40 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

3. Hinsichtlich der in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. genannten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl I Nr. 5/2008, hat der Verein Radio Maria Österreich die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.300/17-001, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 07.07.2016 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 93,4 MHz“ gebildeten Versorgungsgebiets „Baden“ zur Veranstaltung von Hörfunk im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde. Die Ausschreibungsfrist endete am 14.09.2016, um 13:00 Uhr.

Am 13.09.2016 brachte der Verein Radio Maria einen Antrag auf neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Baden“ ein.

Am 27.09.2016 wurde Thomas Janiczek zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte des Antragstellers beauftragt.

Am 15.10.2016 übermittelte der Amtssachverständige ein frequenztechnisches Gutachten an die KommAustria, welches auch eine Liste mit den im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen enthielt. Demnach sei das vom Antragsteller eingereichte Konzept technische realisierbar.

Mit Schreiben vom 28.09.2016 räumte die KommAustria der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu den eingelangten Anträgen ein. Es langte bis dato keine Stellungnahme seitens der Niederösterreichischen Landesregierung ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zum Versorgungsgebiet

Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet „Baden“ wird durch die nachfolgende Übertragungskapazität gebildet:

- „TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 93,4 MHz“

Das Versorgungsgebiet „Baden“ umfasst das Gebiet rund um Baden südlich von Wien, welches sich von Leobersdorf bis Gumpoldskirchen im Bezirk Baden erstreckt. Die benachbarten Bezirke Mödling und Wr. Neustadt werden nur geringfügig im Bereich der Bezirksgrenzen versorgt.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können unter Zugrundelegung einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m rund 95.000 Einwohner versorgt werden.

2.2. Zur Antragstellerin

Der Verein Radio Maria Österreich beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der das Versorgungsgebiet „Baden“ bildenden Übertragungskapazitäten „TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 93,4 MHz“.

Der Verein Radio Maria Österreich ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Der Vorstand besteht aus Lukas Bonelli (Obmann), Mag. Elisabeth Thonet (Obmannstellvertreterin) und Albin Lintner (Kassier). Geschäftsführer ist Christian Schmid. Sämtliche Vereinsmitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Gemäß den Statuten des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach außen dem Obmann, wobei schriftliche Ausfertigungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden vom Obmann, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen sind. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und des Kassiers ihre Stellvertreter. Mit der Vertretung im gegenständlichen Verfahren wurde der Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, bevollmächtigt, dem auch sonst die Durchführung der täglichen Administration obliegt.

Radio Maria ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

Radio Maria ist Inhaber von Zulassungen in den folgenden Versorgungsgebieten:

- „Jenbach und Zillertal“ (Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001),
- „Baden“ (Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006),
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012),
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008),
- „St. Pölten 95,5“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001),
- „Innsbruck 91,1 MHz“ (Bescheid des BKS vom 04.07.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011) und
- „Wien Innere Stadt 99,5 MHz“ (Bescheid des BKS vom 27.08.2015, GZ W194 2013711-1/12E und W194 2014191-1/12E).

Darüber hinaus ist Radio Maria Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk via Satellit (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002) sowie einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Großraum Wien, Bescheid der KommAustria vom 27.01.2010, KOA 4.411/10-003), welches auch über die terrestrische Multiplexplattform „MUX-B“ – Wien verbreitet wird (Bescheid der KommAustria vom 08.04.2011, KOA 4.400/11-003).

Radio Maria verbreitet dort jeweils das werbefreie, religiöse 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung „Radio Maria“.

Wie oben ausgeführt veranstaltet der Verein Radio Maria Österreich bereits im Versorgungsgebiet „Baden“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 16.08.2006, KOA 1.300/06-006, bestätigt durch den Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006, das Programm „Radio Maria“. Die derzeitige Zulassung endet am 22.06.2017. In der neuen Zulassungsperiode soll es keine Änderungen am Programm geben.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Der Verein Radio Maria Österreich verfügt über mehrere Zulassungen österreichweit und ist bereits seit vielen Jahren Rundfunkveranstalter.

Die Mitarbeiter des Vereins Radio Maria Österreich verfügen über Erfahrungen in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation sowie über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ in den bereits genannten Versorgungsgebieten bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit. Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtlichen) und ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Die administrative, organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der in dieser Funktion über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Eventbereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmdirektor fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Jugendsendungen und Sendungen zu aktuellen Themen verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

Veronika Bonelli studierte Theologie und Philosophie und ist bei „Radio Maria“ als Assistentin der Programmdirektion sowie in der Redaktion tätig. Erfahrungen konnte Veronika Bonelli im Assistenzbereich beim Gebetskreis Loretto sowie im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Rezeption für den Marketing Club Österreich erwerben.

Für die technischen Abläufe inklusive der mobilen Studioeinheiten zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich auch als Steuerungstechniker tätig.

Ebenfalls mit der Betreuung technischer Aufgaben betraut ist Albert Röder, der Theologie studiert hat und zuvor im IT-Bereich und als Webprogrammierer tätig war. Er verfügt insbesondere über Tontechnikenkenntnisse durch selbständige Tätigkeit im Bereich Kinder-Entertainment.

Die Musikredaktion wird von Mag. Barbara Auer geleitet; sie ist vor allem für die Anschaffung und Archivierung, Sendebegleitung und Programmierung zuständig. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt).

MMag. Maria Kotsis absolvierte das Studium der Fachtheologie und der Selbständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und arbeitet seit 2009 in der Redaktion von „Radio Maria“. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Redaktion der Sendeschiene „Lebenshilfe“.

Gabriele Weindlmayr studierte Theologie; ihr Hauptaufgabenbereich liegt im Audioschnitt, in der Sendebegleitung und der Programmierung des Sendeablaufs.

Abgesehen von diesen angestellten (hauptamtlichen) Mitarbeitern sind ehrenamtliche Mitarbeiter ein fester Bestandteil im Betrieb von „Radio Maria“. Das Team von „Radio Maria“ besteht aus ca. 80 ehrenamtlichen Stammreferenten und ca. 700 ehrenamtlichen Gastreferenten. Die zwei Studios in Wien sowie die Studios in Amstetten, Neumarkt, Salzburg und Innsbruck werden von 50 ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut. Für die 23 mobilen Studiotteams sind 70 ehrenamtliche Mitarbeiter für Technik und Moderation tätig. Die vom Verein Radio Maria Österreich erstellten 55.000 Programmhefte pro Monat werden von 40 ehrenamtlichen Mitarbeitern versendet. Die 22.000 aus Sendungsmitschnitten erstellten CDs pro Jahr werden von 25 ehrenamtlichen Mitarbeitern produziert, die auch Höreranfragen beantworten. Bei der Öffentlichkeitsarbeit werden die hauptamtlichen Mitarbeiter von 200 ehrenamtlichen Mitarbeitern unterstützt.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Das wirtschaftliche Konzept basiert wie im vergangenen Zulassungszeitraum darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Die Einnahmen werden durch Spenden generiert. Die Gewinnung von Spenden wird primär dadurch betrieben, dass ein Programmheft an interessierte Hörer versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt. Der Verein hat keine Bankverbindlichkeiten.

Technisches Konzept

Der Sender „TATTENDORF 93,4 MHz“ ist durch den benachbarten höher gelegenen und koordinierten Planeintrag „BADEN 2 93,4 MHz“ frequenztechnisch abgedeckt. Aufgrund der Entfernung von ca. 8 km zwischen den Sendern BADEN 2 und TATTENDORF kann aus frequenztechnischer Sicht jedoch nur eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO – Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

Mit der bewilligten Übertragungskapazität können rund 95.000 Einwohner versorgt werden.

2.3. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Der Niederösterreichischen Landesregierung wurde gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, von der jedoch keinen Gebrauch gemacht wurde.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf den eingebrachten Antrag sowie die zitierten Akten der KommAustria sowie des BKS. Die Feststellungen zu den Beteiligungsverhältnissen des Antragstellers beruhen auf den Angaben im schriftlichen Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie dem Vereinsregisterauszug.

Die Feststellungen zur Realisierbarkeit des für das gegenständliche Versorgungsgebiet beantragten frequenztechnischen Konzeptes und zur technischen Reichweite des Versorgungsgebietes beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 15.10.2016.

Die Feststellungen zu dem seitens des Antragstellers im gegenständlichen Versorgungsgebiet geplanten Programm, zu den organisatorischen und fachlichen sowie auch den finanziellen Voraussetzungen beruhen auf den im schriftlichen Antrag gemachten Angaben.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung und Rechtzeitigkeit des Antrags

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 07.07.2016 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G das durch die Übertragungskapazität „TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 93,4 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet „Baden“ zur Veranstaltung von Hörfunk unter der Geschäftszahl KOA 1.300/16-001 ausgeschrieben.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenem Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 14.09.2016, um 13:00 Uhr. Der Antrag des Vereins Radio Maria Österreich langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

4.3.1. Allgemeines

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G jedenfalls zu enthalten:

1. *bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
2. *Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
3. *eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*
 - a) *im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;*
 - b) [...]

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten

Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a PrR-G

Der Verein Radio Maria hat die nach Abs. 2 Z 1 geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität „TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 93,4 MHz“ – vollständig vorgelegt.

Daher hat die KommAustria in der Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G (§ 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G) vorliegen.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

Die §§ 7 und 8 PrR-G lauten:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

Radio Maria Österreich ist ein Verein mit Sitz im Inland. Ihre Mitglieder sind Österreicher, Deutsche und Italiener, sohin EWR Bürger. Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher im vorliegenden Fall gegeben.

Es liegt ferner kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.3.4. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,

2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und

3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Der Verein Radio Maria Österreich verfügt – wie oben detailliert ausgeführt – über sieben Zulassungen für analogen, terrestrischen Hörfunk. Sämtliche Versorgungsgebiete sind aufgrund der Topographie bzw. geographischen Entfernung vollständig entkoppelt vom gegenständlichen Versorgungsgebiet „Baden“.

Unter Einrechnung aller im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet sowie dem Verein Radio Maria Österreich zugeordneten Versorgungsgebieten technisch erreichbaren Einwohner würden auch die Grenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht erreicht. Somit liegt kein Grund vor, der einer Zulassungserteilung an den Verein Radio Maria Österreich nach § 9 PrR-G entgegenstünde.

4.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, S. 598). Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, Zl. 2011/03/0039; VwGH 16.12.2008, Zl. 2008/11/0170; VwGH 15.09.2006, Zl. 2005/04/0120).

Der Antragsteller hat das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk glaubwürdig dargelegt.

Die Mitarbeiter des Vereins Radio Maria Österreich verfügen über Erfahrungen in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation sowie über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ in den bereits genannten Versorgungsgebieten bzw. aus der Verbreitung des Programms über Satellit. Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein Radio Maria Österreich, der das Programm an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtlichen) und ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Die administrative, organisatorische und kaufmännische Leitung nimmt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid wahr, der in dieser Funktion über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Eventbereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmdirektor fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Jugendsendungen und Sendungen zu aktuellen Themen verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der Erzdiözese Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

Veronika Bonelli studierte Theologie und Philosophie und ist bei „Radio Maria“ als Assistentin der Programmdirektion sowie in der Redaktion tätig. Erfahrungen konnte Veronika Bonelli im Assistenzbereich beim Gebetskreis Loretto sowie im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Rezeption für den Marketing Club Österreich erwerben.

Für die technischen Abläufe inklusive der mobilen Studioeinheiten zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich auch als Steuerungstechniker tätig.

Ebenfalls mit der Betreuung technischer Aufgaben betraut ist Albert Röder, der Theologie studiert hat und zuvor im IT-Bereich und als Webprogrammierer tätig war. Er verfügt insbesondere über Tontechnikkenntnisse durch selbständige Tätigkeit im Bereich Kinder-Entertainment.

Die Musikredaktion wird von Mag. Barbara Auer geleitet; hier ist sie vor allem für die Anschaffung und Archivierung, Sendebegleitung und Programmierung zuständig. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt).

MMag. Maria Kotsis absolvierte das Studium der Fachtheologie und der Selbständigen Religionspädagogik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und arbeitet seit 2009 in der Redaktion von „Radio Maria“. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Redaktion der Sendeschiene „Lebenshilfe“.

Gabriele Weindlmayr studierte Theologie; ihr Hauptaufgabenbereich liegt im Audioschnitt, in der Sendebegleitung und der Programmierung des Sendeablaufs.

Abgesehen von diesen angestellten (hauptamtlichen) Mitarbeitern sind ehrenamtliche Mitarbeiter ein fester Bestandteil im Betrieb von „Radio Maria“. Das Team von „Radio Maria“ besteht aus ca. 80 ehrenamtlichen Stammreferenten und ca. 700 ehrenamtlichen Gastreferenten. Die zwei Studios in Wien sowie die Studios in Amstetten, Neumarkt, Salzburg und Innsbruck werden von 50 ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut. Für die 23 mobilen Studioteams sind 70 ehrenamtliche Mitarbeiter für Technik und Moderation tätig. Die vom Verein Radio Maria Österreich erstellten 55.000 Programmhefte pro Monat werden von 40 ehrenamtlichen Mitarbeitern versendet. Die 22.000 aus Sendungsmitschnitten erstellten CDs pro Jahr werden von 25 ehrenamtlichen Mitarbeitern produziert, die auch Höreranfragen beantworten. Bei der Öffentlichkeitsarbeit werden die hauptamtlichen Mitarbeiter von 200 ehrenamtlichen Mitarbeitern unterstützt.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Tagesgeschäfte in der Administration werden durch den Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, wahrgenommen.

Finanzielle Voraussetzungen

Das wirtschaftliche Konzept basiert wie im vergangenen Zulassungszeitraum darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Die Einnahmen werden durch Spenden generiert. Die Gewinnung von Spenden wird primär dadurch betrieben, dass ein Programmheft an interessierte Hörer versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt. Der Verein hat keine Bankverbindlichkeiten.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken, dass die fachlichen, organisatorischen und die finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms weiterhin vorliegen.

4.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den

im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Der Verein Radio Maria Österreich hat ein Programmkonzept und ein Programmschema, sowie ein Redaktionsstatut vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G auch weiterhin eingehalten werden. Somit erfüllt die Antragstellerin die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.6. Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor. Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Die KommAustria hat die Niederösterreichische Landesregierung am 28.09.2017 um Stellungnahme ersucht. Es langte keine Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung ein.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Baden“ endet aufgrund des Bescheides des BKS vom 18.06.2007, GZ

611.054/0001-BKS/2006 am 22.06.2017. Die verfahrensgegenständliche Zulassung wird daher für die Dauer von zehn Jahren ab 23.06.2017 erteilt.

4.8. Programmgestaltung, –schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen. Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für Funkanlagen der KommAustria obliegt.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durch-gehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet das Gebiet rund um Baden südlich von Wien, welches sich von Leobersdorf bis Gumpoldskirchen im Bezirk Baden erstreckt sowie die Bezirksgrenzen der benachbarten Bezirke Mödling und Wr. Neustadt, soweit dieses Gebiet durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgt werden kann.

4.10. Auflagen in technischer Hinsicht

Der Sender „TATTENDORF 93,4 MHz“ ist durch den benachbarten höher gelegenen und koordinierten Planeintrag „BADEN 2 93,4 MHz“ frequenztechnisch abgedeckt. Aufgrund der Entfernung von ca. 8 km zwischen den Sendern BADEN 2 und TATTENDORF kann aus frequenztechnischer Sicht jedoch nur eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO – Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich der noch zu führenden Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Koordinierungsverfahren kann die erteilte Auflage entfallen.

4.11. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. Mai 2017

Kommunikationsbehörde Austria

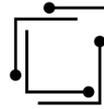
Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Verein Radio Maria Österreich, **amtssigniert per E-Mail an christian.schmid@radiomaria.at**

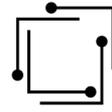
Zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
4. RFFM im Haus



Beilage 1 zu Bescheid KOA 1.300/17-001

1	Name der Funkstelle	TATTENDORF																																																																																																																																		
2	Standort	Raiffeisen Silo																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Maria Österreich																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	93,40																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Maria																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E18 26		47N57 26	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	230																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	55																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,4																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>25,2</td> <td>24,8</td> <td>24,2</td> <td>23,4</td> <td>22,4</td> <td>21,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,2</td> <td>19,0</td> <td>17,9</td> <td>17,0</td> <td>16,4</td> <td>16,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,9</td> <td>15,8</td> <td>15,8</td> <td>15,9</td> <td>16,1</td> <td>16,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,0</td> <td>17,9</td> <td>19,0</td> <td>20,2</td> <td>21,4</td> <td>22,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,4</td> <td>24,2</td> <td>24,8</td> <td>25,2</td> <td>25,6</td> <td>25,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>25,9</td> <td>26,0</td> <td>26,0</td> <td>25,9</td> <td>25,8</td> <td>25,6</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	25,2	24,8	24,2	23,4	22,4	21,4	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	20,2	19,0	17,9	17,0	16,4	16,1	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	15,9	15,8	15,8	15,9	16,1	16,4	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	17,0	17,9	19,0	20,2	21,4	22,4	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	23,4	24,2	24,8	25,2	25,6	25,8	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	25,9	26,0	26,0	25,9	25,8	25,6
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	25,2	24,8	24,2	23,4	22,4	21,4																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,2	19,0	17,9	17,0	16,4	16,1																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,9	15,8	15,8	15,9	16,1	16,4																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,0	17,9	19,0	20,2	21,4	22,4																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,4	24,2	24,8	25,2	25,6	25,8																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	25,9	26,0	26,0	25,9	25,8	25,6																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal hex	hex	hex																																																																																																																																
	überregional	A hex	3 hex	DD hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung Satellit (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria